

" Verein Deutsch-Langhaar e.V. "

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen "Verein Deutsch-Langhaar e.V.", abgekürzt VDL. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus eingetragen und hat seinen Sitz in Luckau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der „Verein Deutsch-Langhaar e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der VDL ist Mitglied des Deutsch-Langhaar-Verbandes (DLV) und über diesen Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cnologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Der VDL ist ebenfalls Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und anerkennt dessen Satzung und Ordnungen, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder an.
(Veröffentlicht unter: [www.jghv.de /Service](http://www.jghv.de/Service))

Der VDL anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des DLV soweit sie die Interessen des Vereins berührt. Die Zuchtordnung des DLV, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig. Im Fragen der Zucht hat das „VDH – Recht“ Vorrang vor dem des JGHV.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Tierzucht – hier ausschließlich die Zucht des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes sowie der Hundesport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Einsetzen für die Rein- und Leistungszucht des Deutsch-Langhaar (nachfolgend „DL“ genannt)
- Seine Verbreitung in Jägerkreisen
- Die Einhaltung und Steigerung seines Gebrauchs- und Leistungswertes
- Zusammenschluss aller an der Zucht und Führung des DL interessierten Personen und Kreise, insbesondere der Züchter, Führer und sonstiger Freunde des DL.
- Auswahl geeigneter Zuchthunde nach Leistung und Form. Zuchtplanung und Beratung der Mitglieder durch den Zuchtwart des Vereins.
- Zusammenarbeit mit anderen DL-Zuchtvereinen in der Bundesrepublik, aber auch im Ausland mit im Ausland organisierten DL-Vereinen.
- Veranstaltung und Förderung von Prüfungen und Zuchtschauen im In- und Ausland unter Beachtung der Beschlüsse und Ordnungen des JGHV, des DL-Verbandes und der FCI.
- Aus- und Weiterbildung von Leistungs- und Zuchtrichtern entsprechend den Richtlinien des JGHV und des DLV.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden. Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es erfolgt die Vergütung der baren Auslagen.

§ 3 Organisationsform

Der VDL nimmt seine Rechte und Pflichten vorrangig in den Ländern Brandenburg, Berlin, Sachsen und Thüringen wahr, solange sich in diesen Ländern nicht andere Gruppen oder Vereine entsprechend der Satzung des DL-Verbandes bilden.

Durch Vereinbarungen, die vom geschäftsführenden Vorstand des DL – Verbandes zu bestätigen sind, kann der VDL auch in Territorien anderer DL – Vereine die Betreuung von Züchtern übernehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzende

1. ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied können Züchter, Führer und sonstige Freunde des DL werden. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

- a) Mitglieder, die langjährige außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben und andere Personen, die besondere Verdienste auf jagdkynologischem Gebiet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ein verdienstvoller Vorsitzender kann bei seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er wird damit beratendes Mitglied des Vorstandes.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und sind von der Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie verpflichten sich, die Belange des VDL zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen des VDL und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Insbesondere sind sie verpflichtet, geschriebene und ungeschriebene Gesetze über die waidgerechte Jagdausübung zu beachten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jeder Bürger kann den Antrag auf Mitgliedschaft im VDL stellen.
- (2) Gewerbsmäßigen Hundehändlern wird die Mitgliedschaft im VDL verweigert.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann über die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft entscheiden. Diese muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.

- (5) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen und eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmebearbeitungsgebühr zu zahlen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins (VDL), sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und DLV anerkannt.

§ 6 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28.2. des laufenden Jahres per Bankeinzug oder Überweisung für das gesamte Jahr zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
- (1) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer des VDL bis zum 15. November eines Jahres zu erklären.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
- 1. ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
 - 2. ein Mitglied der Satzung des Vereins oder den Ordnungen des DLV bzw. JGHV vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (3) Die Entscheidung in den aufgeführten Fällen ((2)2.) erfolgt durch den Vorstand. Sie ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden des Vereins einzulegen. Über die Beschwerde befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 8 Organe des VDL

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die richtungsgebende und entscheidende Einrichtung des VDL, sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das offizielle Mitteilungsheft des DL – Verbandes, die „Deutsch-Langhaar-Mitteilungen“ oder schriftlich, oder über die Homepage des VDL (www.verein-deutsch-langhaar.de).

Anträge müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer vorgelegt und auf der Homepage des VDL veröffentlicht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des VDL.

Ihr obliegt neben Grundsatzentscheidungen die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Zuchtberaters, gegebenenfalls auch die Abberufung der genannten Personen, weiterhin die:

- Durchführung von Satzungsänderungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
- Durch den Vorstand eingereichte dringliche Beschlüsse, die nicht mit der entsprechenden Frist eingereicht wurden, bedürfen zur Bestätigung der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Einsprüche gegen diese Beschlüsse sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich an den 1. Vorsitzenden nach Versendung des Protokolls möglich, es entscheidet dann die folgende Mitgliederversammlung endgültig.
- Bei Bedarf muss sie einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden beantragen

Die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

- Wahl des Vorstandes. Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied einzeln zu erfolgen. Auf Antrag, über den mit einfacher Stimmenmehrheit der Versammlung abgestimmt werden muss, ist sie schriftlich durchzuführen.

Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
- Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Bestätigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Zuchtwart
5. dem Obmann für das Prüfungswesen

Es können mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch muss der Vorstand mindestens 3 Personen umfassen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Eine Abwahl durch Vertrauensentzug von der Mitgliederversammlung ist möglich, dabei muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann diese Funktion durch ein anders Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl wahrgenommen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist verantwortlich für die ordentliche Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes.

1. Gesetzlicher Vorstand - Vertretungsbefugnis

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Geschäftsunfähigkeit des ersten Vorsitzenden handeln.
- (3) Verfügungen über Zahlungsmittel obliegen in Einzelvertretung dem Schatzmeister, bei dessen Verhinderung dem Vorsitzenden.

2. Aufgabenverteilung

Der **1.Vorsitzende** ist für die Einberufungen der Versammlungen sowie die Erstellung der Tagesordnung verantwortlich.

Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1.Vorsitzenden, vertritt ihn im Verhinderungsfalle (was nicht nachgewiesen werden muss) und nimmt besondere Aufgaben wahr.

Der **Schatzmeister** ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und Zahltag ersichtlich sein. Eine Bilanz wird nicht erstellt. Der Jahresabschluss ist jeweils vor der Jahreshauptversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung in einem schriftlich vorliegenden Kassenbericht durch einen der Rechnungsprüfer bekannt zu geben.

Der **Zuchtwart** ist für die Eintragung der Würfe in das Zuchtbuch, des DL Verbandes, die Bestätigung von Zwingerschutzanträgen sowie der Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung des DL-Verbandes verantwortlich, z.B.:

- Unterstützung der Zuchtberatung mit Hilfe des EDV – Zuchtbuchprogramms
- Führt das Wurfregister im Verein
- Weiterleitung der Wurfmeldungen an den Zuchtbuchführer des DL – Verbandes
- Abnahme von Würfen beim Züchter, evtl. Einsetzen der Chip´s

Der **Obmann für das Prüfungswesen** ist verantwortlich für das gesamte Prüfungs- und Zuchtschauwesen, deren Auswertung und Veröffentlichung, besonders für:

- Die Planung und Abstimmung aller Prüfungen im Verein
- Unterstützung der Prüfungsleiter bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen
- Anmeldung und Meldung der Prüfungen des VDL beim Stammbuchamt des JGHV
- Veröffentlichung der Prüfungen des VDL im „Der Jagdgebrauchshund“ entsprechend den Prüfungsordnungen des JGHV
- Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse in den DL – Mitteilungen
- Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für die Homepage des VDL

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und aller anderen Funktionsträger im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie nehmen auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Vereins wahr. Dabei entstehende baren Auslagen werden ihnen aus dem Konto des Vereins beglichen.

Grundlage dafür ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Sitzungseinladungen erfolgen bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden. Sie sind zwingend, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra dazu vier Wochen vorher einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des VDL wird das Vereinsvermögen durch Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung nach Abgeltung aller offenen Verpflichtungen einer gemeinnützig zweckdienlichen Einrichtung des Jagdgebrauchshundewesens übereignet.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 29.04.1995
geändert auf der Hauptversammlung am 13.04.2002
geändert auf der Hauptversammlung am 29.03.2008
geändert auf der Hauptversammlung am 08.09.2013
zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 18.09.2016